

AG

Die Aktiengesellschaft

Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Aktien-, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgeber:

Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, LL.M., Universität Tübingen, E-Mail: assmann@jura.uni-tuebingen.de · Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München, E-Mail: mathias.habersack@jura.uni-muenchen.de

in Verbindung mit VorsRiBGH Prof. Dr. Ingo Drescher, Karlsruhe · Prof. Dr. Volker Emmerich, Bayreuth · VizepräsBVerfG Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M., Karlsruhe · Prof. Dr. Jens Koch, Bonn · Prof. Dr. Hans-Joachim Mertens, Königstein · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RA Prof. Dr. Jochen Vetter, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Zöllner, Tübingen

Ständige Mitarbeiter AG-Report:

RA Prof. Dr. Michael Arnold, Stuttgart · Prof. Dr. Walter Bayer, Jena · Dipl.-Verw. Wiss. Marianne Gajo, Spaichingen · Dr. Thomas Ledermann, Hamburg · Dr. Franz-Josef Leven, Frankfurt a.M. · Dr. Stefan Mai, Frankfurt a.M. · RA Dr. Stefan Mutter, Düsseldorf · Markus Rieger, Wolfratshausen · WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg · Dipl.-Vw. Christoph Schlienkamp, Düsseldorf · Andreas Schmidt, München · Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider, Mainz/Frankfurt a.M. · RAin Daniela Weber-Rey, LL.M., Frankfurt a.M. · RA Dr. Jochen Weck, München

Steuer-Journal:

Streck Mack Schwedhelm, Rechtsanwälte/Fachanwälte für Steuerrecht, Köln/Berlin/München

Inhalt

die-aktiengesellschaft.de

Aufsätze

Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann / RAin Eva Henkel – Eine empirische Bestandsaufnahme zur Aktionärsklage nach § 148 AktG

Gegenstand des Beitrags sind zwei empirische Studien über die praktische Relevanz der Aktionärsklage. Mit dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) wurde die Aktionärsklage nach § 148 AktG im Jahr 2005 eingeführt. Die Aktionärsklage nach § 148 AktG ist nicht mit einer Klage nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) zu verwechseln. So machen in der Klage nach KapMuG Aktionäre eigene Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft geltend. Dagegen macht eine Aktionärsminorität im Rahmen der Aktionärsklage nach § 148 AktG Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Leitungsorgane gerichtlich geltend. Die erste Studie belegt, dass der Aktionärsklage 14 Jahre nach ihrem Inkrafttreten praktisch keine Relevanz zukommt. Mit der zweiten Studie haben die Verfasserinnen versucht die Ursachen dieser praktischen Irrelevanz zu ermitteln. Trotz des Reformbedarfs hat der Gesetzgeber mit dem am 1.1.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie II (ARUG II) keine Änderungen vorgenommen. 349

RA Dr. Gerrit M. Bulgrin, LL.M. (Columbia) / RA Dr. Maximilian Wolf, LL.M. (Tel Aviv) – „Nützliche“ Vertragsbrüche von Geschäftsleitern in Zeiten der COVID-19-Pandemie

„There are rules, and there are consequences if you break them. If you are a pro, then you often don't decide whether to cheat based on if it's 'right or wrong.' You base it on whether or not you can get away with it, and what the penalty might be.“ – George Bamberger

Dieses Zitat beschreibt treffend das Spannungsfeld, in welchem sich Geschäftsleiter befinden: So kann es in bestimmten Konstellationen im Unternehmensinteresse liegen, bestehende Verträge der Gesellschaft nicht oder nur verspätet zu erfüllen, wenn der Gesellschaft hieraus entsprechende Vorteile erwachsen. Die Problematik ist auch jüngst durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht und die damit einhergehende Debatte über die Aussetzung von Mietzahlungen wieder ins Rampenlicht gerückt. Der vorliegende Beitrag nimmt dies zum Anlass, anhand des neugefassten Art. 240 § 2 EGBGB die gesellschaftsrechtlichen Grenzen von



Aktionsmodul Gesellschaftsrecht, die perfekte Online-Bibliothek.

Inklusive Selbststudium nach § 15 FAO! Jetzt testen: www.otto-schmidt.de/akgr.

Inhalt

sog. „nützlichen“ Vertragsbrüchen aufzuzeigen und Geschäftsleitern Leitlinien an die Hand zu geben, an welchen sie ihre unternehmerische Entscheidung in der Praxis ausrichten können. 367

Christoph Ott, LL.B. – Objektive und subjektive Grenzen des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG

Der Beitrag geht der Frage nach, ob das Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht immanenten Grenzen unterliegt. Im Mittelpunkt steht der Versuch, konkrete Maßstäbe zur Auskunftserteilung zu bilden. Des Weiteren soll auf Folgefragen, namentlich die Durchsetzbarkeit richtiger Auskünfte, etwaige Haftungsfolgen sowie Berichtigungspflichten des Vorstandes bei unrichtiger Auskunftserteilung eingegangen werden. Zuletzt werden Reaktionsmöglichkeiten des Vorstandes auf extensives Auskunftsverlangen der Aktionäre thematisiert. 377

Rechtsprechung

Europäisches Gesellschaftsrecht: Wegzugbesteuerung bei Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer Gesellschaft

(EuGH, Ur. v. 27.2.2020 – C-405/18, ECLI:EU:C:2020:127 – Aures) 388

Steuerrecht: Betriebsausgabenabzug der an einen Pensionsfonds entrichteten Leistungen beim sog. Kombinationsmodell

(BFH, Ur. v. 20.11.2019 – XI R 42/18) 392

Steuerrecht: Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei konzerninterner Verschmelzung

(BFH, Ur. v. 22.8.2019 – II R 18/19) 395

Aktien- und Verfahrensrecht: Anwendung der Zivilprozessordnung auf das Freigabeverfahren, Rücknahme des Antrags

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 3.2.2020 – 5 AktG 1/19) 398

Aktienrecht: Untersagung der Durchführung einer Hauptversammlung angesichts der Corona-Krise

(VG Frankfurt/M., Beschl. v. 26.3.2020 – 5 L 744/20.F) 399

AG Report

Rechts-Report | Anlegerschutz

Das Wiederaufleben des Widerrufsjokers für Verbraucherdarlehen durch den EuGH? (Marlen Träber) R140

Rechts-Report | Neues aus Brüssel

EU-Nachhaltigkeitstaxonomie: Der finale TEG-Bericht bringt weitere Details (Sandra Reich) R141

Kapitalmarkt-Report | Börse

Die weltweit nachhaltigsten Unternehmen (Marianne Gajo) R142

Seit 20 Jahren Handel mit Exchange Traded Funds (Marianne Gajo) R143

Prüfung der Deutschen Börse für Aufsichtsräte entspricht Forderungen des reformierten Deutschen Corporate Governance Kodex (Stefan Mai) R143

SIX kooperiert mit Crux Informatics (Marianne Gajo) R144

EEX übernimmt Softwareunternehmen KB Tech (Marianne Gajo) R144

5 Module.
3 Nutzer.
1 Preis.

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/akgr

Aktionsmodul
Otto Schmidt
Gesellschaftsrecht

Inhalt

LCH EquityClear startet neue Nachhandels-Plattform (<i>Marianne Gajo</i>)	R144
Mikrowellen-Netzwerkausbau für Marktdatenübertragung (<i>Marianne Gajo</i>)	R144
Refinitiv investiert in ModuleQ (<i>Marianne Gajo</i>)	R145
Börsen Malaysia und Shenzhen arbeiten zusammen (<i>Marianne Gajo</i>)	R145

Branchen- und Unternehmens-Report | Branchen-Nachrichten

Nur jedes vierte Unternehmen investiert in digitale Geschäftsmodelle (<i>Marion Müller</i>)	R145
Generationen-Vergleich der Führungskräfte (<i>Marion Müller</i>)	R146
Der deutsche Maschinenbau im 1. Quartal 2020 (<i>Marion Müller</i>)	R146

Branchen- und Unternehmens-Report | Jahresabschlüsse

Dürr AG – Konzernabschluss zum 31.12.2019 (<i>Christoph Schlienkamp</i>)	R147
MTU Aero Engines Holding AG – Konzernabschluss zum 31.12.2019 (<i>Christoph Schlienkamp</i>)	R148

Bibliothek

Neuerscheinungen (<i>Katharina Melkko</i>)	R150
Zeitschriftenspiegel (<i>Katharina Melkko</i>)	R150

Wussten Sie schon ...

Im **Beratermodul AG** haben Sie Zugriff auf das Online-Archiv Ihrer Zeitschrift. In der **Zeitschriften-App** lesen Sie aktuelle Beiträge auf Ihrem Smartphone. Bei Fragen zu Ihren **Freischaltcodes** wenden Sie sich gerne an den Kundenservice: Telefon 0221 / 93738-997 oder E-Mail an kundenservice@otto-schmidt.de.



Garantiert Mehrwert.

Der Kommentar von *Rödder/Herlinghaus/van Lishaut* ist das Standardwerk für Umstrukturierungen der Oberklasse. Die umfassende und ausgewogene Kommentierung hilft Ihnen, selbst die größten oder komplexesten Umstrukturierungen souverän und fehlerfrei zu beraten.

Bestellen Sie jetzt unter otto-schmidt.de/rug3